

MERKE | Der EuGH hat es nicht als tragfähiges Argument angesehen, dass aufgrund der dem Verbraucher eingeräumten Überlegungsfrist von 35 Tagen die feste Bestimmung des effektiven Jahreszinses nicht möglich gewesen sei. Dem Kreditgeber stünden die insbesondere in Anhang I Teil II Buchst. a bis c der Richtlinie 2008/48 vorgesehenen zusätzlichen Annahmen zur genauen Berechnung des effektiven Jahreszinses zur Verfügung, wenn der Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Kredits nicht bekannt sei. Sei zudem der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt, werde nach Anhang I Teil II Buchst. f Ziff. ii der Richtlinie angenommen, dass der Kredit erstmals zu dem Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, der sich aus dem kürzesten zeitlichen Abstand zwischen diesem Zeitpunkt und der Fälligkeit der ersten vom Verbraucher zu leistenden Zahlung ergibt.

► Zahlungsdienstleistungen

Internationaler Gerichtsstand bei Klage gegen Zahlungsdienstleister

| Nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO besteht ein Gerichtsstand der unerlaubten Handlung sowohl am – nach der EuGVVO autonom zu bestimmenden – Handlungs- als auch am Erfolgsort (EuGH 28.1.15, C-375/13). Zur Bestimmung braucht nur der schlüssige Vortrag des Klägers gewürdigt zu werden (EuGH 3.4.14, C-387/12). |

Der Kläger hat bei Spiel- und Wettbüros in Malta und Gibraltar gespielt. Die Einsätze wurden über den Zahlungsdienstleister abgewickelt. Jetzt fordert der in Ulm ansässige Kläger diese Beträge zurück. Im Streit ist vor allem die internationale Zuständigkeit des LG Ulm. Dieses (16.12.19, 4 O 202/18, Abruf-Nr. 215686) hat sich nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO (= Brüssel Ia VO) international und örtlich für zuständig erachtet. Dabei hat es den Verbrauchergerichtsstand (Art. 17 Abs. 1 Buchst. c EuGVVO) und den Gerichtsstand des Erfüllungsorts (Art. 7 Nr. 1 a, b EuGVVO) verneint. Die Zuständigkeit ergebe sich aber aus Art. 7 Nr. 2 EuGVVO.

► Schadenersatz

Erstattungsfähigkeit des Besuchs im Fitnessstudio

| Ein komplexer Dauerschaden (Knieinstabilität in mehreren Ebenen) erfordert im Zweifel den Einsatz vielfältiger Trainingsmethoden, denen oft nur durch den Besuch eines angemessen ausgestatteten Fitnessstudios genügt werden kann. Folge: Fitnessstudio-Kosten können zu ersetzen sein. |

Entscheidend ist nach Ansicht des LG Wiesbaden (22.10.19, 9 O 218/18, Abruf-Nr. 215685), dass die medizinische Notwendigkeit vielfältiger Trainingsmöglichkeiten festgestellt werden kann, diese auf das Schadensereignis kausal zurückgeht und letztlich das konkrete Fitnessstudio den Trainingsnotwendigkeiten kompakt genügt. Die Kostenerstattung kann nur abgelehnt werden, wenn der Schädiger dartut, dass den medizinischen Erfordernissen in gleicher Weise aber kostengünstiger Rechnung getragen werden kann.

Beachten Sie | Bei einem Training in Eigenregie fehlt meist die erforderliche Anleitung und Korrektur durch einen fachkompetenten Dritten (Trainer). Auch Gerätschaften für eine Effektivität stehen oft nicht zur Verfügung.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 215686



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 215685

Oft fehlen geeignete
Geräte